

per E-mail:  
[rtvg@bakom.admin.ch](mailto:rtvg@bakom.admin.ch)

Bundesamt für Kommunikation  
Abteilung Medien  
Zukunftstrasse 44  
Postfach 252  
2501 Biel

Bern / Zürich, 31. Juli 2019

### **Vernehmlassung: Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Zunächst sind wir erstaunt, dass die Aktion Medienfreiheit als treibende Kraft im Parlament und eine der führenden überparteilichen Organisationen in medienpolitischen Belangen bereits zum wiederholten Male nicht zu den Adressaten einer Vernehmlassungsvorlage gehört. Dies, obwohl diverse Exponenten aus dem Vorstand der Aktion Medienfreiheit sich in Gebührenfragen – und explizit auch in der Frage der Rückerstattungspflicht für die zu Unrecht erhobene Mehrwertsteuer – im Parlament eingebracht und Anträge gestellt bzw. Vorstösse eingereicht haben.

Zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen nehmen wir wie folgt Stellung:

**Die Aktion Medienfreiheit lehnt den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form ab. Auch die Unternehmen sind miteinzubeziehen, wie dies die Motion von Sylvia Flückiger fordert.**

Dass die auf Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen **zu Unrecht erhobene Mehrwertsteuer zurückerstattet** werden muss, ist eine **Selbstverständlichkeit**. Die Verjährungsfrist für Empfangsgebühren betrug (und beträgt auch heute noch) fünf Jahre. Wenn das zuständige Inkassounternehmen im Auftrag des Bundes während fünf Jahren nachträglich Gebühren eintreiben kann, müssen umgekehrt auch illegal erhobene Zwangsabgaben während dieser Frist den Bürgern zurückerstattet werden (vgl. hierzu auch Art. 91 MWSTG).

Der Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts vom 13. April 2015 (BGE 141 II 182) brachte klar zum Ausdruck, dass die Empfangsgebühren nicht der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen. Das fragliche Gerichtsurteil zeigte auf, dass **keine Verfassungsgrundlage für die Erhebung der Mehrwertsteuer auf Empfangsgebühren** besteht. Die Erhebung der Mehrwertsteuer erfolgte also **verfassungswidrig** und stellte damit einen **unzulässigen Eingriff in die Eigentumsfreiheit** dar. Das Bundesamt für Kommunikation reagierte denn auch umgehend auf diesen Entscheid und hielt die Billag an, keine Mehrwertsteuer mehr zu erheben.

Die verfassungsrechtliche **Gewährleistung der Eigentumsgarantie** (Art. 26 BV), aber auch der **Grundsatz von Treu und Glauben** (Art. 5 Abs. 3 BV), an welchen die staatlichen Organe gebunden sind, erfordern zwingend eine **Rückerstattung** der illegal erhobenen Steuergelder.

Dass sich der Bundesrat in extenso darüber äussert, ob die Rückerstattung der zu Unrecht erhobenen Steuergelder verfassungsmässig sei oder nicht, aber mit keinem Wort erwähnt, dass die Erhebung besagter Mittel in verfassungswidriger Weise erfolgte, wirft kein gutes Licht auf die zuständigen Behörden.

In seiner Antwort zur Motion von Nationalrätin Sylvia Flückiger (15.3416) lehnte der Bundesrat eine Rückerstattung mit dem Verweis auf das Rückwirkungsverbot ab. In seiner Antwort auf die Frage von Nationalrat Gregor Rutz (15.5594) führte er aus, dass kein genereller Anspruch auf eine Rückzahlung der zu Unrecht erhobenen Steuergelder bestehe. In beiden Fällen erhielt die Landesregierung erfreulicherweise nicht Recht: Wie sich heute zeigt, fehlte dem Bakom seit der Erhebung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren im Jahre 1995 jegliche Rechtsgrundlage zur Erhebung dieser Steuern.

Es ist ernüchternd für jeden Steuerzahler, wenn er zwar ständig und ohne Fristverzug zur Kasse gebeten wird, umgekehrt aber mehrere aufwendige Gerichtsverfahren durchlaufen muss, um illegal erhobene Gelder wieder zurückerstattet zu erhalten.

Zu den einzelnen Bestimmungen nehmen wir folgt Stellung:

#### **Art. 1: Grundsatz**

Der Grundsatz, die Rückzahlung mittels **pauschaler Vergütung** an alle Haushalte zu entrichten, ist zu **begrüssen**. Wie der Bundesrat richtig feststellt, haben die fraglichen Bundesgerichtsurteile Leitcharakter, so dass alle Gebührenzahler die illegal erhobene Mehrwertsteuer zurückfordern könnten. **Dass die Unternehmen – entgegen dem Ansinnen der Motion Flückiger – nicht ins vorliegende Gesetz miteinbezogen werden, ist hingegen falsch und muss korrigiert werden.**

#### **Art. 2: Höhe, Form und Zeitpunkt der Vergütung**

Dass der vorgesehene **Betrag von 50 Franken** für etliche Gebührenzahler unter dem Betrag liegen dürfte, welchen sie sich gerichtlich erstreiten könnten, rechtfertigt sich im vorliegenden Fall einzig aus zwei Gründen:

- Mit einer **pauschalen Rückvergütung**, welche an die Stelle individueller Ansprüche tritt, kann ein **unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand** verhindert werden. Dieser würde entstehen, wenn jedes Gesuch individuell geprüft werden müsste. Dieser Aufwand müsste auch wiederum von den Steuerzahlern bezahlt werden.
- Nicht nur die **Berechnungsmethode** (Umstellung auf die Haushaltabgabe mit dem neuen RTVG) hat geändert, sondern auch die **Zahl der Haushalte** und etliche Haushalte selbst haben sich verändert. Dies erfordert fast zwingend eine Pauschallösung.

#### **Art. 3: Ausschluss von Rückforderungsansprüchen**

Diese Bestimmung ist folgerichtig; wir verweisen auf obige Ausführungen zu Art. 1 und 2.

#### **Art. 4 / Art. 5**

keine Anmerkungen

Für **Unternehmen** ist die Frage der Rückzahlung ebenfalls zu lösen. Es ist nicht einzusehen, warum bei den privaten Gebührenzahlern in Kauf genommen wird, dass auch Haushaltungen profitieren könnten, die keine Empfangsgebühren bezahlt haben oder bei welchen es zu Mutationen gekommen ist, bei den Unternehmen aber angeführt wird, dass „unverhältnismässig viele Betriebe profitieren“ könnten, welche keine Empfangsgebühr bezahlt haben.

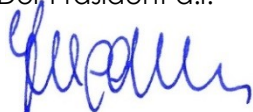
Dass der vorliegende Gesetzesentwurf in diesem Punkt diametral vom Auftrag, der durch die Motion Flückiger erteilt worden ist, abweicht, ist nicht tolerierbar. Hier muss der Bundesrat tätig werden. Zumindest das Angebot eines vereinfachten Verfahrens beim BAKOM (z.B. Musterformular) ist zwingend.

Schliesslich ist anzufügen, dass der Gesetzgeber in Bezug auf Massnahmen zugunsten der Gebührenzahler u.E. nicht zwingend an die gängigen Verjährungsfristen gebunden ist. Die Mehrwertsteuer ist seit 1995 illegal erhoben worden. **Die Rückzahlung des Betrags, welcher während 20 Jahren – und nicht nur während 5 Jahren – unrechtmässig erhoben wurde, wäre ein Zeichen der Grösse, der Rechtsstaatlichkeit und des Respekts gegenüber Bürgern und Unternehmen.**

Mit freundlichen Grüssen

#### **AKTION MEDIENFREIHEIT**

Der Präsident a.i.



Gregor Rutz  
Nationalrat

Der Vizepräsident:



Christian Wasserfallen  
Nationalrat